

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/856b4fd8-3458-36e0-b685-5e5788ecadf1>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|--|
| Titel | Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) - Gesetzliche Unfallversicherung - |
| Amtliche Abkürzung | SGB VII |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 860-7 |

§ 78 SGB VII - Abfindung bei Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 40 vom Hundert

(1) ¹Versicherte, die Anspruch auf eine Rente wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 vom Hundert oder mehr haben, können auf ihren Antrag durch einen Geldbetrag abgefunden werden. ²Das Gleiche gilt für Versicherte, die Anspruch auf mehrere Renten haben, deren Vorphundertsätze zusammen die Zahl 40 erreichen oder übersteigen.

(2) Eine Abfindung kann nur bewilligt werden, wenn

1. die Versicherten das 18. Lebensjahr vollendet haben und
2. nicht zu erwarten ist, dass innerhalb des Abfindungszeitraumes die Minderung der Erwerbsfähigkeit wesentlich sinkt.

